

Kurfürsten ein Vorstimmrecht zu, ausgenommen den König von Böhmen, weil er kein Deutscher sei. Nach ihnen küren aber ausdrücklich *des rikes vorsten alle*. Sie überlassen den späteren Kurfürsten nur den Vortritt bei der öffentlichen Benennung des gemeinsam bestimmten Thronkandidaten, der Person, auf die man sich beim Akt der Wahl als die zu kürende geeinigt hat¹⁶. Beim Prozeß der politischen Willensbildung, bei der Klärung der Frage, wer der neue König sein solle, verfügen die Vorkieser (um es exakt zu formulieren) des Sachsenspiegels um nicht mehr und nicht weniger Rechte als die übrigen Adeligen – in lateinischer Quellenterminologie *principes* und *nobiles* – auch. Ihre Sonderstellung nach dem Sachsen Spiegel¹⁷ läuft auf einen Ehrevorrang bei der Verkündung des Wahlergebnisses hinaus, wie er wohl schon im früheren Mittelalter prinzipiell existierte. Im Unterschied zu früher steht er jetzt in einem gewissen Zusammenhang mit den genannten Ämtern und politischen Stellungen.

Diese Vorkieser des Sachsenspiegels fungieren völlig überraschend und ohne Begründung durch die erhalten gebliebenen Quellen bei der Doppelwahl des Jahres 1257¹⁸ als alleinige Königswähler, und bleiben es fak-

(de biscop) van Megenze, de dridde (de biscop) van Kolne. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve van'me rine, des rikes druzte; de andere de marschalk, de hertoge van Sassen; de dridde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is. Sint (so) kesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. De to deme ersten kore benant sin, de ne scolen nicht kesen na erme mutwillen; wan swene de vorsten alle to koninge irwelet, den scolen se aller erst bi namen kesen.

¹⁶) Vgl. Mitteis, Königswahl S. 164 ff.

¹⁷) In der Frage nach der Rechtsverbindlichkeit des auf Privatinitiative hin verfaßten Sachsenspiegels ist Lintzel, Kurfürstenkolleg S. 448f. rechtzugeben, der überzeugend für die Wirklichkeitsnähe der Eikeschen Ausführungen eintritt; vgl. auch Kaufmann, Kurfürsten, Sp. 1284.

¹⁸) Wahl Richards von Cornwall am 13. Januar und Wahl Alfons X. von Kastilien am 1. April, beidemale in Frankfurt, vgl. BWF 5,II (1882) nr. 5289a und nr. 5488b. Grundlegende, den Faktenbestand namentlich vom ereignisgeschichtlichen Blickwinkel aus untersuchende Literatur: Arnold Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königtum Alfons X. von Castilien (1866); Johann Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245–1273 (1893); Walther Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (1921); Charles C. Bayley, The Diplomatic Preliminaries of the Double Election of 1257 in Germany, The English Historical Review 62 (1947) S. 457–483; Alois Gerlich, Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum, Festschrift Johannes Bärman 2 (1967) S. 44–126; Herbert Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (1973 = Separatdruck aus B. Gebhardt – H. Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 91970). An Spezialliteratur zum Kurfürstenproblem ab der Jahrhundertwende sei neben den bereits zitierten Arbeiten verwiesen auf: Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893); Karl G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus Iuris